

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Soest vom 01.04.2021**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 1029) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Kreis Soest erhebt für besondere Verwaltungsleistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, soweit nicht besondere Vorschriften (insbesondere Landesrecht) gelten.

#### **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen, für die der Gebührentarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit zu berücksichtigen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen
  1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
  2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
  3. Grundsätzlich ist eine mittlere Gebühr anzusetzen. Eine Abweichung von diesem Mittelwert ist unter Berücksichtigung von Nr. 1 und 2 zu begründen.
- (3) Werden Anträge auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Für besondere bare Auslagen ist § 5 Abs. 7 KAG anzuwenden. Die Regelungen für die Gebühren nach dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

Auslagen sind auch dann festzusetzen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

- (5) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

#### **§ 3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtige sind der Antragssteller und derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**  
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

#### § 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten. Die Verpflichtung zur Erstattung von besonderen Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

#### § 5 Heranziehung und Fälligkeit

Sobald die Gebührenpflicht entstanden ist, erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühr und der Auslagen. Es genügt auch die Einzahlungsquittung. Die Gebühren und Auslagen werden fällig

- a) mit der Ausstellung der Einzahlungsquittung
- b) in den übrigen Fällen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Soest vom 7. Juli 2020 tritt damit außer Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht wurde, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

#### Gebührentarif - Inhaltsübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand
1.	Allgemeiner Teil
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.
3.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten
4.	Prüfungen
5.	Gewährung von Akteneinsicht
6.	Landespflegegesetz

#### Gebührentarife

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	
<b>1.1</b>	<b>Vervielfältigung und Auszüge</b>	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke, schwarz-weiß	
	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60 €
	bei größerem Format als DIN A4 je Seite	0,85 €
1.1.2	Fotokopien und Ausdrucke, farbig	
	bis zum Format DIN A4 je Seite	1,10 €
	im Format DIN A3 je Seite	1,60 €
	im Format DIN A2 je Seite	2,60 €
1.1.3	Lichtpausen und Plots	
	im Format DIN A4	7,50 €
	im Format DIN A3	8,50 €
	im Format DIN A2	10,50 €
	im Format DIN A1	12,50 €
	im Format DIN A0	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
<b>1.2</b>	<b>Individuelle Erstellung</b>	
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00 €
	Die Gebührensätze gelten auch für die Zweitausfertigung von Schriftstücken.	

<b>1.3</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	7,50 €
<b>1.4</b>	<b>Beglaubigung, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>	
1.4.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
1.4.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw. pro Beglaubigung	4,00 €
<b>2.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligung und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.</b>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00 €
<b>3.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00 € - 30,00 €
<b>4.</b>	<b>Prüfungen</b>	
	für die Prüfungen der Kassen-, Haushalts- oder Wirtschaftsführung und von Verbänden, Vereinen, Einrichtungen und dergleichen durch die örtliche Rechnungsprüfung (vom Kreistag übertragene Prüfungen oder aufgrund sondergesetzlicher Regelung). Die Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist bzw. besteht. je Prüfungstag/Prüfer	585,00 €
<b>5.</b>	<b>Gewährung von Akteneinsicht</b>	
	Für die Übersendung einer Akte zur Einsichtnahme wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	20,00 €
	Bei elektronischer Aktenführung und Aktenübermittlung beträgt die Pauschale	10,00 €
<b>6.</b>	<b>Alten und Pflegegesetz NRW</b>	
<b>6.1</b>	<b>Beratung und Prüfung bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderung an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfüllt.</b>	
6.1.1	Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO	1.100,00 €
6.1.2	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO ergangen ist.	200,00 €
6.1.3	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO nicht ergangen ist.	1.300,00 €
<b>6.2</b>	<b>Beratung und Prüfung bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zur Feststellung, dass die Einrichtung die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW erfüllt.</b>	
6.2.1	Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO	700,00 €
6.2.2	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben des § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO ergangen ist.	200,00 €
6.2.3	Entscheidung über die Einhaltung der Vorgaben nach § 11 Abs. 3 APG, sofern ein Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG-DVO nicht ergangen ist.	900,00 €
<b>6.3</b>	<b>Auslagenersatz für fachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach dem Alten und Pflegegesetz in der vorausgelegten Höhe</b>	

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 1. April 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang  
Landrätin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Gesamtabschluss 2018 des Kreises Soest**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss 2018 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) i.V.m. §§ 102 und 116 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geprüft. Die Rechnungsprüfung hat am 16.12.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2018 gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW sowie § 53 KrO NRW wie folgt bestätigt:

Jahresüberschuss:                      6.999.642,84 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin hinsichtlich des Gesamtabschlusses 2018 Entlastung erteilt.

Die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2018 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.03.2021 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Gesamtabschluss liegt im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2.072, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 31. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Volker Topp  
Kreiskämmerer

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Jahresabschluss 2019 des Kreises Soest**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2019 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW geprüft. Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Soest hat am 16.12.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2019 gem. § 96 der Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 53 der Kreisordnung NRW wie folgt festgestellt:

Jahresüberschuss: 406.089,96 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.03.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 01.04.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, Zimmer 2.072, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 31. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Volker Topp  
Kreiskämmerer

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2021 mit allen Anlagen, liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916), vom 1. April 2021 bis zum Beschluss des Kreistages über die Nachtragshaushaltssatzung im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, im Bürgerservice während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 1. April 2021 bis zum 14. April 2021 nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Sie sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Soest, Finanzwirtschaft, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, Zimmer E 101, zu erheben.

Soest, 31. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Volker Topp  
Kreiskämmerer

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Änderung vom 25.06.2020 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 08.10.2009**

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst wie in der Anlage aufgeführt beschlossen.

Der geänderte Gebührentarif tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 16. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang  
Landrätin

**Anlage****Gebührentarif zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest**

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG</b>	
<b>1.1</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen</b>	<b>20,00 € - 160,50 €</b>
<b>1.2</b>	<b>Gutachten nach Aktenlage (ohne Untersuchung)</b>	<b>57,00 € - 130,50 €</b>
<b>1.3</b>	<b>Gutachten mit symptombezogener Untersuchung</b>	<b>108,00 € - 256,00 €</b>
<b>1.4</b>	<b>Gutachten mit umfangreicher Untersuchung</b>	<b>159,50 € - 328,00 €</b>
<b>2</b>	<b>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 - 1.4 zu erheben).</b>	

2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Schutzimpfungen</b>	1,0 bis 1,8fache Sätze für Leistungen gemäß den Abschnitten A, E und O, 1,0 bis 1,15fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ  <b>9,00 € - 18,00 €</b>
2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen nach der GOZ
2.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger i. S. d. § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/ § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Leistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung

---

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 28.10.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung vom 23.09.2020 zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.
2. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

#### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2018 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald  
 Werl, 18. März 2021

Dr. Jürgen Wutschka  
 Vorstandsvorsteher

---

**Öffentliche Bekanntmachung****Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)****Absage des Erörterungstermin**

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck hat mit dem Antrag vom 20.10.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt zwei Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken beantragt:

Aktenzeichen	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
20190931	1	Westönnen	11	88, 89
20201841	2	Mawicke	4	52, 53

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb (Repowering) von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einem Rotordurchmesser von 170 m, einer Nennleistung von 6.200 kW, einer Nabenhöhe von 165 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, lagen in der Zeit vom **15.01.2021 bis 15.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und konnten dort eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –  
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: [buergerdienste@kreis-soest.de](mailto:buergerdienste@kreis-soest.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Wallfahrtstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a, 59457 Werl  
Telefonnummer der Stadtverwaltung: 02922 800-0

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeinde Möhnese, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnese-Körbecke, Fachbereich 3, Gemein-  
deentwicklung, Bauwesen, Umwelt – Telefonnummer der Gemeindeverwaltung: 02924 9810

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

- Gemeindeverwaltung Ense, Am Spring 4, 59469, Telefonnummer der Gemeindeverwaltung: 02938  
980-0

Das Vorhaben wurde über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben konnten vom **15.01.2021 bis 15.03.2021** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.



**Es sind keine Einwendungen privatrechtlicher Natur eingegangen.**

**Der anberaumte Erörterungstermin kann somit entfallen.**

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 26. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20190931

I.A., gez. Harald Münstermann

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Betreiber Heinrich Schlüter-Borgschulte hat mit Antrag vom 14.01.2021, eingegangen am 04.02.2021, zuletzt vervollständigt am 19.03.2021, eine Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen beantragt:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
20201370	Berge	6	445

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Junghennen durch Neubau eines Stallgebäudes für 29.990 Legehennen auf insgesamt 108.013 Junghennen, zweier Futtersilos und eines Gastanks.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 7.1.2.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), sowie Ziffer 6.6. a), Anlage E, des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU der europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften. Nach Ziffer 7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in der Zeit vom **07.04.2021** bis **07.05.2021** einzusehen unter der Adresse

[www.kreis-soest.de/beteiligungimmission](http://www.kreis-soest.de/beteiligungimmission)

Sofern Sie keinen Internetzugang haben, besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen einzusehen. **Beachten Sie in Zeiten der COVID-19-Pandemie die jeweiligen Hinweise zum Betreten der Dienststellen, Dienstzeiten sowie die verschiedenen Zugangsregelungen:**

**Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –  
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

**Gemeinde Anröchte**, Bauamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Ansprechpartnerin Frau Hendriks, Telefonnummer: 02947 888-613, E-Mail: [b.hendriks@anroechte.de](mailto:b.hendriks@anroechte.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

**Stadt Erwitte**, Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Denkmalschutz, Am Markt 12, 59597 Erwitte, Ansprechpartnerin Frau Wortmann, Telefonnummer: 02943 896-428, E-Mail: [b.wortmann@erwitte.de](mailto:b.wortmann@erwitte.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

**Stadt Rüthen**, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, Ansprechpartnerin Frau Gentner, Telefonnummer: 02952 818-147, E-Mail: [b.gentner@ruethen.de](mailto:b.gentner@ruethen.de)

Einsicht während der Corona-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

**Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.** Sofern Probleme mit dem Abruf der Antragsunterlagen auftreten, erbitten wir umgehend um Information, um ggfls. die aufgetretene Störung zu beheben.

Die auszulegenden Unterlagen (2 Antragsordner) beinhalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
	Deckblatt	Deckblatt
01	Inhaltsverzeichnis, Bauvorlagen	Inhaltsverzeichnis, Anschreiben, BImSch-Formulare, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Rechtsgrundlage
02	Pläne	Entwässerungsplan, Fließschema, Werkplan, Emissionsquellenplan Liegenschaftskatasterplan
03	Bauvorlagen	Bauantragsformulare mit Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung, Topografische Karte; Liegenschaftskatasterplan, Amtliche Lagepläne, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Freiflächenplan, Flächenbedarfstabellen
04	Anlage und Betrieb	Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Lüftungsanlagen Staubfilter, Betriebseinstellung, Gefährdungsbeurteilung, Pläne: Fließschema, Werkplan, Immissionsprognose Staub, Geruch, Stickstoff Ammoniak; Gutachten zur Prüfung meteorologischer Daten, Gutachten zur Bewertung stickstoffempfindlicher Ökosysteme, Emissionsquellenplan, Schallimmissionsprognose von 20.04.2020, BImSch-Formulare 2 bis 8
05	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung, Formular Angaben zur Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz, Formulare A, B und C Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II
06	Sonstige Unterlagen	Technische Informationen Gastank, Sicherheitsdatenblätter, Technische Informationen zu Silos, Stalleinrichtungen, Lüfter, Abluftreinigungssystem, Pachtverträge

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **07.04.2021 bis 07.06.2021** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- **Vordringlich** über das Online-Formular:  
<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>
- Per E-Mail an: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (begründete Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 25. August 2021  
**Uhrzeit:** 09:00 Uhr  
**Ort:** Kreis Soest, großer Sitzungssaal  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin abgesagt, vertagt oder in Form einer Internetveröffentlichung oder Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG- durchgeführt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, 31. März 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20201370

I.A., gez. Maximiliane Eisenack

---

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>April 2021 – Dezember 2021</b>
<b>Kreis</b>	<b>Soest</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Warstein</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den

---

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

---